

Abteilung / Aktenzeichen 14-Rechnungsprüfung/	Datum 09.12.2003	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	10.12.2003	
Kreistag	17.12.2003	

Betreff **Prüfung der Jahresrechnung 2002**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.12.2003 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2002 wie folgt fest:

Soll- Einnahme:	158.511.260,60 Euro
Soll-Ausgabe:	158.511.260,60 Euro
Überschuss/Fehlbetrag:	0,00 Euro
3. Die vom Landrat festgestellte und in der Sitzung des Kreistages am 09.04.2003 vorgelegte Jahresrechnung 2002 wird beschlossen.
4. Der Kreistag erteilt gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für die Jahresrechnung 2002 dem Landrat Entlastung.

Begründung:

I. Problem

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NRW beschließt der Kreistag über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Landrats. Beratungsgrundlage ist der vom Rechnungsprüfungsausschuss zu beschließende Schlussbericht (§ 101 Abs. 3 GO NRW).

II. Lösung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.12.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld vorgelegten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 des Kreises Coesfeld beraten und einschließlich der sich in der Sitzung ergebenden Änderungen als Schlussbericht beschlossen. Er hat weiterhin den umseitig vorgelegten Beschlussvorschlag beschlossen. Insofern wird in diesem Zusammenhang auf die Sitzungsvorlage 6-0753 verwiesen.

III. Alternativen

Keine

IV. Kosten-Folgekosten-Finanzierung

Bis auf Personal- und Sachaufwand für die Sitzung entstehen keine Kosten.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Buchstabe i) KrO NRW.